

# **Englischbuch an der Förderschule**

**Beitrag von „FLIXE“ vom 8. Juli 2019 15:44**

Ich habe das Problem heute morgen mit Kollegen angesprochen und gestern auch nochmal die Schulgesetze gewälzt.

Unsere Lösung scheint rechtlich voll angreifbar zu sein in BW??? Nur Schüler mit festgestelltem Förderbedarf Lernen oder GE dürfen überhaupt zieldifferent beschult werden. Ohne LE oder GE ist wohl keine zieldifferenten Beschulung in BW erlaubt? Wir machen das ja schon seit Jahren so und bislang haben uns keine Eltern verklagt.

Wenn ein Schüler dem Bildungsplan des entsprechenden Jahrgangs nicht folgen kann, also nur 5 und 6 schreibt, dann muss ich ihn also trotzdem weiter zielgleich unterrichten? Im schlimmsten Fall bleibt er mehrmals sitzen und wird nach 9 Jahren ausgeschult. Wenn ich das nicht tue, also zieldifferent fördere, können mir die Eltern im Fall des Falles am Ende ans Bein pinkeln, dass ich am schlechten Leistungsstand des Schülers Schuld bin? Wirklich?

Wie ist das, wenn man schon einen Förderbedarf hat (z.B. Hören, Sehen, KME)? Welcher Förderbedarf steht am Ende im Vordergrund? Wir könnten den Schüler ja inklusiv in unserer allgemeinbildenden Schule fördern.

Ich glaube meiner Schulleitung ist echt nicht bewusst, dass wir uns offensichtlich auf echt dünnem Eis bewegen.

Für LE braucht man ja einen IQ unter 85. Wie ist das, wenn man auf Grund einer Hörschädigung und daraus resultierenden Sprachentwicklungsstörung eine sogenannte Lernbehinderung entwickelt und dem Unterricht trotz IQ über 85 nicht folgen kann? Kann man dann trotzdem den Förderbedarf LE bekommen?